

## XVII. Volksbildung und Kultur

### Vorbemerkung

In den Tabellen dieses Abschnitts beziehen sich die Stichtagsergebnisse, sofern nicht anders vermerkt, auf einen Stand zwischen 1. September und 31. Dezember. Die Angaben über Bibliotheken, Buch- und Zeitschriftenproduktion, Film und Fernsehen sowie über die VEB Konzert- und Gastspieldirektionen beziehen sich jeweils auf das Kalenderjahr. Angaben über Theater, Arbeiter- und Bauerntheater und Orchester werden bis 1968 für das Theaterspieljahr, also jeweils für die Zeit vom 1. August bis 31. Juli, ausgewiesen, ab 1969 für das Kalenderjahr. Für Musikschulen wird ab 1972 das Schuljahr erfaßt.

### Volksbildung

#### Vorschulerziehung

Kindergarten — Für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule. Die Berechnung des Versorgungsgrades erfolgt für Kinder von 3 bis unter 6 Jahren plus 9/12 der 6- bis unter 7jährigen.

Kinderwochenheim — Einrichtung mit Wohn- und Schlafplätzen für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule.

Saisoneinrichtung — Einrichtung, die in Gemeinden während der Erntezeit, in der Regel von Mai bis Oktober, geöffnet ist.

Plätze in Kindergärten und -wochenheimen — Dazu gehören Tagesplätze, Nachtplätze, Wochenplätze. Die Plätze werden aus der zur Verfügung stehenden Fläche umbauten Raumes berechnet. In Saisoneinrichtungen werden die betreuten Kinder den Plätzen gleichgesetzt.

Betreute Kinder in Kindergärten und -wochenheimen — Am Stichtag gemeldete Kinder.

#### Tageserziehung

Tagesklasse — Die Mehrzahl bzw. alle Schüler einer Klasse nehmen an der Tageserziehung teil.

Tagesgruppe — Schüler aus verschiedenen Klassen sind in der außerunterrichtlichen Betreuung zusammengefaßt.

#### Allgemeinbildende Schulen

Allgemeinbildende polytechnische Oberschule — Pflichtschule, die gleichzeitig berufsvorbereitende polytechnische Kenntnisse vermittelt, für alle psychisch und physisch normal entwickelten Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum Abschluß der 10. Klasse. Vorbereitungsklassen für die erweiterte Oberschule (9. und 10. Klasse) sind Bestandteil der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule.

Erweiterte polytechnische Oberschule — Die ausgewiesenen Angaben enthalten bis 1966 die 9. bis 12. Klassen der erweiterten Oberschule, für 1967 die 10. bis 12. Klassen und ab 1968 die 11. und 12. Klassen der erweiterten Oberschule.

Sonderschule — Für Kinder mit psychischen und physischen Schädigungen (z. B. Blindenschulen, Gehörlosenschulen, Hilfsschulen).

#### Berufsausbildung

Berufsgruppen — Entsprechen der „Zweiten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Systematik der Ausbildungsberufe“ vom 31. Juli 1972 (GBl.-Sonderdruck Nr. 742).

Berufsschulen — Gewerbliche, landwirtschaftliche, kaufmännische, allgemeine und Zentralberufsschulen (zusammengefaßt unter dem Begriff allgemeine Berufsschulen) sowie Betriebsberufsschulen. Von 1962 bis 1973 erfolgte die Ausbildung für einen mittleren medizinischen Beruf im Rahmen der Berufsausbildung an medizinischen Schulen. 1974 wurden die medizinischen Schulen zu medizinischen Fachschulen umgebildet.

#### Erwachsenenqualifizierung

Gesamtlehrgänge mit Abschluß an Volkshochschulen — Dazu gehören die Lehrgänge, die in allen Fächern bis zum Abschluß der Stufe 8 bzw. 10 der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule bzw. zum Abschluß der erweiterten Oberschule (Abitur) führen oder auf eine Hochschulsonderreife oder Fachschulsonderreife vorbereiten.

Einzellehrgänge an Volkshochschulen — Sie führen nur in einem einzelnen Fach zu einem Abschluß der allgemeinbildenden Schule oder vermitteln das Wissen eines Faches ohne Ablegung eines staatlichen Abschlusses.

Systematische Allgemeinbildung — Lehrgänge an den Volkshochschulen und Einrichtungen der Erwachsenenbildung, die zum Abschluß der 8., 10. bzw. 12. Klasse führen. Vorbereitungslehrgänge zur Fachschulsonderreife bzw. Hochschulsonderreife und Einzellehrgänge auf verschiedenen Gebieten der Allgemeinbildung.

#### Fach- und Hochschulen

Die Angaben werden ab 1973 auf der Grundlage der Nomenklatur der Hoch- und Fachschulbildung vom 7. Mai 1973 und der Ergänzung vom 8. November 1973 nach Fachrichtungsgruppen ausgewiesen. Für die Vorjahre wurden sie durch Umrechnung vergleichbar gemacht.

Seit 1974 erfolgt die Ausbildung für den überwiegenden Teil der mittleren medizinischen Berufe im Rahmen der Fachschulausbildung an medizinischen Fachschulen (GBl. Teil I, Nr. 27 vom 10. Juni 1974).

Nicht enthalten sind die in der DDR studierenden Ausländer.